



1 Ks 121 Js 158369/19

Strafverfahren gegen

Manfred G.

wegen des Verdachts des Mordes

Verfügung vom 27.02.2023

Es ist beabsichtigt, akkreditierten Journalisten an den Hauptverhandlungsterminen bevorzugten Zutritt auf reservierte Sitzplätze im Zuhörerbereich des Sitzungssaals zu gewähren. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlungstermine wird gemäß § 176 GVG daher angeordnet:

1. Es wird die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens angeordnet.
2. Zur Akkreditierung berechtigt sind unabhängige freie Journalisten, Kameraleute, Fotografen und Medienunternehmen. Medienunternehmen akkreditieren sich durch einen für das Unternehmen tätigen Journalisten. Die Akkreditierung ist innerhalb des Medienunternehmens frei übertragbar. Dies gilt auch dann, wenn der Journalist, der sich stellvertretend für das Medium akkreditiert hat, aus dem Medienunternehmen ausscheidet. Unter denselben Bedingungen können sich Medienunternehmen separat für eine Zugangsberechtigung eines Kamerateams/Fotografen akkreditieren.
3. Alle an einer Teilnahme interessierten Medienunternehmen und freien Journalisten sowie Kameraleute/Fotografen werden gebeten, sich per E-Mail unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder eines sonstigen

Nachweises ihrer journalistischen Tätigkeit bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München unter Angabe Ihrer Tätigkeit als Redakteure, Fotografen und Kamerateams unter

<https://formularserver.bayern.de/akkreditierung>

für „**Wiederaufnahme**“ zu akkreditieren.

Akkreditierte Medienunternehmen erhalten die Zugangsberechtigung für jeweils eine Journalistin bzw. einen Journalisten.

Auf anderen Wegen eingehende Akkreditierungsgesuche können **nicht berücksichtigt** werden und werden auch nicht weitergeleitet. Die Akkreditierungsfrist beginnt am

Montag, den 13.03.2023 um 12.00 Uhr (MEZ)
und endet am
Freitag, den 17.03.2023 um 12.00 Uhr (MEZ).

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können **nicht berücksichtigt** werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nachakkreditierung von Journalisten auch bei längerer Dauer des Verfahrens nicht möglich ist.

4. Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird die Pressestelle für Strafsachen des Oberlandesgerichts München beauftragt.

Gründe:

- 1.) Die Durchführung eines vorgeschalteten Akkreditierungsverfahrens ist für die Auswahl des Sitzungssaals erforderlich.
- 2.) Der Anordnung des Akkreditierungsverfahrens liegen dabei folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG NJW 2020, 38):

(1) Die **Reservierung von Plätzen für Medienvertreter** folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV. Danach soll das Gericht für die Presseberichterstatte im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen. Angesichts des bisherigen Verlaufs des Verfahrens mit zwei Hauptverhandlungen, zwei Revisionsentscheidungen und einem Probationsverfahren ist eine erhöhte Aufmerksamkeit der Presse festzustellen. So wurde über das Wiederaufnahmeverfahren in überregionalen Medien, teilweise sehr ausführlich, berichtet. Zudem haben sich mehrere Fernseh-Dokumentationen mit dem Verfahren befasst. Zuletzt war die Entlassung des Angeklagten aus der Strafhaft Anlass für eine umfangreiche Berichterstattung. Die Sitzplatzreservierung ist in diesen Fällen zulässig und erforderlich (vgl. zum Ganzen MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 29).

(2) Die reservierten Plätze stehen grundsätzlich nur akkreditierten Medienvertretern zur Verfügung. Die Beschränkung der Sitzplatzreservierung auf akkreditierte Medienvertreter ist von der sitzungspolizeilichen Befugnis der Vorsitzenden umfasst (BVerfG NJW-RR 2007, 1053, MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 30). Sie ist erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben. Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird geprüft, ob ein eingehendes Akkreditierungsgesuch von einem Medienschaffenden gestellt wurde. Der Prüfung der journalistischen Betätigung von Personen, die sich auf die reservierten Plätze bewerben, kann aus organisatorischen Gründen nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Zur Prüfung eines Gesuchs können im Einzelfall Ermittlungen nötig sein. Dies gilt insbesondere für ausländische Medienvertreter oder Vertreter von Online-Angeboten, deren

journalistisches Schaffen nicht offensichtlich ist (vgl. zur Journalisteneigenschaft von Bloggern: VGH München, Beschluss vom 27.01.2017, 7 CE 16.1994, VG Augsburg, Beschluss vom 31.05.2016, ZD 2016, 548, beck-online, BeckOK InfoMedienR/Lent, 27. Ed. 1.11.2020, MStV § 18 Rn. 9). Diese - zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes notwendige - Überprüfung kann angesichts des erwarteten Medienandrangs nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Nur an den Tagen, an denen die reservierten Plätze nicht vollständig von akkreditierten Journalisten besetzt werden, können auch Medienvertreter, deren journalistische Betätigung überprüfbar ist, auf die reservierten Plätze vorgelassen werden.

Um zu garantieren, dass sämtliche Interessenten die gleichen Zugangschancen haben, ist eine Nachakkreditierung nicht möglich.

- (3) Zur Gewährleistung der Medienvielfalt erhalten freie Journalisten, die ausschließlich für ein Medium tätig sind, die Möglichkeit der Akkreditierung nur über das Medienunternehmen selbst, für das sie tätig sind.

Ehrl

Vorsitzende Richterin am Landgericht